



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE SOZIALHILFE

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Bericht Sozialhilfegesetz	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnisse Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	25.10.22
Autor:	Verena Wicki Roth	Status:		DruckDatum:	25.10.22
Ablage/Name:	Bericht_Teilrevision SozialhilfeG (InkHV) Ergebnisse Vernehm.docx			Registratur:	2020.NWGSD.18

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Teilnehmende der Vernehmlassung	4
2	Einleitung	4
3	Auswertung Fragebogen Vernehmlassung	5

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Teilnehmende der Vernehmlassung

Politische Parteien	
SVP	Schweizerische Volkspartei
Die Mitte	Die Mitte
FDP	Freisinnige-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
Die Junge Mitte	Die Junge Mitte
JFNW	Jungfreisinnige Nidwalden

Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	
BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

andere	
SVA	Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute
ELBE	Ehe- und Lebensberatung Luzern
FZL	Frauenzentrale Luzern
LKK	Landeskirche Katholische Kirche NW
SBS	AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit

2 Einleitung

Sowohl die interne wie auch die externe Vernehmlassung zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes erbrachten ein weitgehend einheitliches Bild zur Vorlage. Die Anpassungen des Sozialhilfegesetzes SHG an die eidgenössische Verordnung über die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche (Inkassoverordnung, InkHV; SR 211.213.32) wurden grossmehrheitlich gutgeheissen und brachten einige dienliche Ergänzungen.

Die Rückmeldungen zur Regelung bei Zuständigkeitskonflikten unter den Gemeinden bei der Unterstützung von Bedürftigen zeigte einerseits auf, dass diese sinnvoll und nötig ist. Andererseits wird die Schärfung der Zuständigkeit innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Gemeinden angeregt. Diese Hinweise wurden zum Teil im Rahmen des erläuternden Berichts aufgenommen oder mit Verweis auf bereits getroffene Regelungen präzisiert.

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vernehmlassung sprechen wir unseren Dank aus.

3 Auswertung Fragebogen Vernehmlassung

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die Inkassohilfeverordnung des Bundes bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen im Sozialhilfegesetz (SHG) umsetzt?

Ja	Nein	Ent-haltung	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x				Die Mitte, FDP, GN, SP, GLP, Junge SVP, BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, ELBE, FZL, SBS	Kenntnisnahme
		x		LKK	Kenntnisnahme
x			Es ist zu erwarten, dass die Umsetzung zu moderaten Kosten-Anstiegen bei den Gemeinden führen wird	SVP	Kenntnisnahme
x			Es ist für den Gemeinderat nachvollziehbar, dass die kantonale Gesetzgebung der Gesetzgebung des Bundes angepasst wird, insofern die Gemeinden in der Sozialhilfe entlastet werden.	EMT	Kenntnisnahme
x			SVA betont die Notwendigkeit der Einführung der InkHV, welche Grundlage ist für eine punkto Struktur und Inhalt vergleichbare Inkassohilfe in allen Kantonen	SVA	Kenntnisnahme

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die Inkassohilfe auch für die vor Einreichung des Gesuches verfallenen Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen leistet, sofern diese nicht verjährt sind?

Ja	Nein	Ent-haltung	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x				SVP, Die Mitte, FDP, SP, Junge SVP, BEC, BUO, EMT, EBÜ, STA, SST, WOL, ELBE, FZL	Kenntnisnahme
		x		LKK	Kenntnisnahme
x			Die Grünen NW erachten diese Massnahme, auch wenn sie selten erforderlich sein soll, als wichtigen Beitrag zur Stärkung der Existenzsicherung.	GN	Kenntnisnahme

x		<p>Bemerkungen: Die GLP NW begrüsst bei den Änderungen im Sozialhilfegesetz, die Inkassohilfe ebenfalls auf die verfallenen Unterhaltsbeiträge und Familienzulage zu erweitern. Wir sind zudem der Meinung, dass das Sozialhilfegesetz ebenfalls Inkassohilfe für die folgenden Bereiche vorsehen soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Unterhaltsbeiträge mit Ansprüchen auf besondere Beiträge für nicht vorgesehene ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes (Zahnspange, medizinische Bedürfnisse...) - für Ansprüche der unverheirateten Mutter <p>Wir sind der Meinung, dass für die Kosten der Inkassohilfe für die beiden oben genannten weiteren familienrechtlichen Ansprüche gemäss Artikel 17 ff. InkHV sinngemäss Anwendung finden. Durch diesen Verweis im Sozialhilfegesetz wird verhindert, dass komplizierte oder sich widersprechende Bestimmungen über die Kostentragepflicht geschaffen werden.</p>	GLP	<p>Kenntnisnahme und Ablehnung der Ergänzungen.</p> <p>Der Regierungsrat verweist auf die Erklärungen unter Ziff. 5.1.3.1. und 5.1.3.2 des Berichtes. Darin wird ausgeführt, dass erfahrungsgemäss die Rechtstitel für ausserordentliche nicht vorhergesehene Kosten nicht ausreichend exakt geregelt sind. Dies führt zu Auslegungsschwierigkeiten und das Inkasso kann nicht erfolgreich umgesetzt werden. Die Fachstelle Inkasso hat insbesondere bei hochstrittigen Paaren einen erheblichen und unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand. Es ist den Anspruchsberechtigten unbenommen, eigenständig das Inkasso einzuleiten.</p> <p>Bei den unverheirateten Müttern handelt es sich gemäss Art. 295 ZGB um eine Regelung, die mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung sowie Leistungen der KK de facto ihre Stellung verloren hat und nur für die Dauer von maximal 3 Monaten Gültigkeit hat (4 Wochen vor/8 Wochen nach der Geburt).</p>
x		<p>Wobei zusätzlicher Aufwand von Kanton & realisierbarer Nutzen abgewogen werden muss.</p>	DAL	Kenntnisnahme
	x	<p>Der administrative Mehraufwand steht – insbesondere bei einem Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton – in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen.</p>	EMO	<p>Ablehnung</p> <p>Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand, da das Inkasso der Unterhaltsbeiträge, die vor Einreichung des Gesuches aufgelaufen sind, zusammen mit den laufenden Unterhaltsbeiträgen geführt wird.</p>
x		<p>Entlastung der Gemeinden, wenn Ansprüche rückwirkend eingefordert werden können.</p>	HER	Kenntnisnahme
x		<p>Entlastung der Gemeinden, wenn Ansprüche rückwirkend eingefordert werden können.</p>	ODO	Kenntnisnahme
x		<p>SVA begrüsst die Ausdehnung der Inkassohilfe auf vor der Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen. In der Praxis zeigt sich, dass die Ausgrenzung von verjährten Forderungen intensive und juristisch heikle Abklärungen vor Falleröffnung nötig machen. Der Aufwand und das Risiko einer Fehleinschätzung scheinen nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den betriebswirtschaftlichen Auswirkungen zu stehen. Zielführender wäre es, den Wohnsitz als inhaltliches Kriterium für Bewirtschaftung der Rückstände zu machen.</p>	SVA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Tat kann in seltenen Einzelfällen die Sicherung der Forderung erschwert sein. Doch soll nicht verhindert werden, dass im Regelfall das Inkasso möglich ist.</p> <p>Sofern der Wohnsitz des Anspruchsberechtigten im Kanton Nidwalden ist, ist die Fachstelle zuständig.</p>

x			Aus Sicht von AvenirSocial ist dies eine wichtige Implementierung des Gesetzes, da Alleinerziehende als besonders armutsgefährdete Gruppe gelten und daher auch mit entsprechenden Massnahmen unterstützt werden sollen, um rechtliche Ansprüche einfordern zu können und somit das Risiko Sozialhilfe beziehen zu müssen zu reduzieren.	SBS	Kenntnisnahme
---	--	--	--	-----	----------------------

3. Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden den innerkantonalen Zuständigkeitskonflikt für die Unterstützung Bedürftiger im Sozialhilfegesetz (SHG) regelt?

Ja	Nein	Ent-haltung	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x				SVP, FDP, GLP, Junge SVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, ELBE, FZL, LKK	Kenntnisnahme
		x		SVA	Kenntnisnahme
x			Hier wird eine einheitliche Lösung zugunsten von in Not geratenen Personen geschaffen.	Die Mitte	Kenntnisnahme
x			Die Grünen NW erachten es als sehr sinnvoll, dass diese Klärung verbindlich geregelt ist.	GN	Kenntnisnahme
x			Das ist unbedingt notwendig, um die hilfsbedürftigen Personen zu schützen und zu unterstützen.	SP	Kenntnisnahme
x			Die Gemeinde Stans begrüsst es, dass in Bezug auf innerkantonale Zuständigkeitskonflikte eine Klärung vorgenommen wird. Bisher waren die Sozialbehörden in einer Zwangslage: Mit der Ausrichtung von Zahlungen in Notlagen ging eine Zuständigkeitsanerkennung einher. Mit dieser neuen Regelung wird eine Zahlung möglich, ohne dass damit die Zuständigkeit anerkannt wird.	STA	Kenntnisnahme
x			Dies ist zwingend notwendig, um hilfsbedürftige Personen zu schützen und angemessen zu unterstützen. Zudem fördert dies aus Sicht von AvenirSocial die Rechtsgleichheit.	SBS	Kenntnisnahme

4. Sind Sie einverstanden, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Gemeinden über die Zuständigkeit zur Unterstützung Bedürftiger entscheidet?

Ja	Nein	Ent-haltung	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-rat
x				Die Mitte, FDP, SP, GLP, Junge SVP, BEC, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, ELBE, FZL, LKK, SBS	Kenntnisnahme
		x		SVA	Kenntnisnahme
x			Es ist zu prüfen, ob für die Direktion eine Frist zur Behandlung von Zuständigkeitskonflikten zu setzen ist. Ziel soll sein, dass Zuständigkeitskonflikte in kürzester Zeit gelöst werden.	SVP,	Kenntnisnahme Es liegt im Interesse der Direktion, einen schnellen Entscheid zu fällen. Die Armutsbetroffenen sind durch die neue Regelung sofort abgesichert. Die Zuständigkeit der Gemeinden wird durch die neue Regelung zügig geklärt, sofern die faktischen Grundlagen zugänglich sind. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel, die einen Entscheid verzögern können.
x			Die Grünen NW begrüßen, dass durch die übergeordnete Klärung durch die Direktion eine Verzögerung der Hilfeleistungen möglichst vermieden werden kann.	GN	Kenntnisnahme
x			Es ist für alle Beteiligten wichtig, dass bei Zuständigkeitskonflikten rasch entschieden werden kann.	BUO	Kenntnisnahme
		x	Es stellt sich die Frage, welche Stelle die Entscheide vorbereitet. Wenn es der Sozialdienst ist, der bereits die ersten Abklärungen zur Zuständigkeit vorgenommen hat, könnte es zu einer Befangenheit kommen. Weil gegen den Entscheid der Direktion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, ist auch hier eine "Korrekturmöglichkeit" vorhanden.	STA	Kenntnisnahme Die erstinstanzliche Zuständigkeit liegt bei der Direktion. Die örtliche Zuständigkeit liegt beim Sozialdienst SD, der für die Abklärungen zuständig ist. Der SD hat im Rahmen des SHG das Interesse, die Hilfe unverzüglich zu veranlassen. Die Sachbearbeitung ist nach Möglichkeit personell zu differenzieren.

5. Sind Sie einverstanden, wie der Kanton Nidwalden das Verfahren bei innerkantonalen Zuständigkeitskonflikten bei der Unterstützung Bedürftiger regelt?

Ja	Nein	Ent-hal-tung	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungs-rat
x				Die Mitte, FDP, SP, GLP, Junge SVP, EMO, BEC, DAL, EBÜ, SST, WOL, ELBE, FZL, LKK, SBS	Kenntnisnahme
		x		SVA	Kenntnisnahme
x			Frist siehe unter Frage 4	SVP, STA	Kenntnisnahme , siehe Frage 4
x			Volles Einverständnis. Mit der Regelung über Zuständigkeitskonflikte weg von den betroffenen Personen hin zur übergeordneten Stelle werden Betroffene im Einzelnen entlastet von für sie oft nicht leistbaren administrativen und organisatorischen Aufwänden.	GN	Kenntnisnahme
	x		Wir sind damit einverstanden, wenn die zuständige Stelle ganz klar definiert ist. Die Ansprechperson muss bekannt sein.	BUO	Kenntnisnahme Die Direktion ist als übergeordnete Organisationseinheit zuständig. Die Ansprechperson wird durch die Direktion bestimmt. Das Sozialamt kann für örtlich zuständige Auskünfte beigezogen werden.
x			Dass die Regelung bei Zuständigkeitskonflikten geklärt wird, findet der Gemeinderat Emmetten gut. Falls es zu Zuständigkeitskonflikten kommt, erhofft er sich aber eine klärende, lösungsorientierte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, damit im Austausch eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann.	EMT	Kenntnisnahme Der Direktion ist eine lösungsorientierte Haltung zur Klärung der Zuständigkeit wichtig. Es ist im Interesse der Direktion, die Basis für eine gute Zusammenarbeit zu legen. Auf der operativen Ebene ist der SD, als Teil der GSD, darauf angewiesen, um die Weiterführung der Klientenarbeit gut zu gewährleisten.
x			Klare Regelungen verhindern Streitigkeiten	HER, ODO	Kenntnisnahme

6. Weitere allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
Die GLP NW bedankt sich für die sehr gute Vorbereitung der Vernehmlassungsgrundlage und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	GLP	Kenntnisnahme
Die Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung ist für den Gemeinderat Emmetten nachvollziehbar. Es ist schade, dass bei der Überarbeitung des Sozialhilfegesetzes nur diese Artikel behandelt wurden. Aus Sicht des Gemeinderates wären weitere Anpassungen des Sozialhilfegesetzes sinnvoll. In der Gemeinde Emmetten wird beispielsweise im Zusammenhang mit dem Vollzug der Sozialaufgaben die Rolle der Sozialkommission in Frage gestellt. Mit der heutigen Gesetzgebung wird der Handlungsspielraum zu sehr eingeschränkt. Die Umsetzung innerhalb der Gemeinde kann vereinfacht werden. Neue Organisationsmodelle sollen vermehrt angesprochen werden. Der Gemeinderat regt deshalb an, in absehbarer Zeit die Sozialhilfegesetzgebung erneut zu überarbeiten.	EMT	Kenntnisnahme Aufgrund der Einheit der Materie kann das Thema nicht während der vorliegenden Teilrevision aufgenommen werden. Das Thema wird jedoch als interessante Anregung für den nächsten Revisionszyklus vorgesehen hinsichtlich einer zukunftsorientierten neuen Sichtweise der Organisation des Sozialwesens im Kanton Nidwalden.
Bei den anfallenden Kosten Dritter sollte definiert werden, unter welchen Voraussetzungen diese Kosten zu Lasten der berechtigten Person gehen. Wann erlaubt es die "finanzielle Situation" der berechtigten Person, diese Kosten bei ihr einzufordern?	STA	Kenntnisnahme Es besteht eine einheitliche Berechnungsform gemäss den Regeln der Zivilprozessordnung ZPO, die zukünftig berücksichtigt werden muss. Es braucht keine kantonale Regelung, da es bereits im Bundesrecht geregelt ist (Art. 19 InkHV).
SVA empfiehlt, im Gesetz einen expliziten Hinweis anzubringen, dass missbräuchliche Unterhaltsregelungen nicht geschützt werden. Zur Vermeidung von Umsetzungsschwierigkeiten wären zudem Kommentare und Empfehlungen zur Konstellation der fremdplatzierten Kinder hilfreich.	SVA	Kenntnisnahme Das Primat der anerkannten Unterhaltstitel schützt davor, missbräuchliche Unterhaltsregelungen anzuwenden.
3.3 Erachte es als sehr wertvoll für die bedürftige, betroffene Person, dass sie durch die Gewährung der Inkassohilfe in ihrer Existenzsicherung unterstützt wird und die Lücke (keine Beschwerde mehr führen müssen) geschlossen wird. 5.2.1 Ebenfalls sehr sinnvoll, keine zeitliche Begrenzung bei jungen Erwachsenen in Ausbildung zu definieren.	ELBE	Kenntnisnahme
In Anlehnung an Ziff. 2.2.4 Alimentenbevorschussung auf Seite 4 des Berichtes würden wir die Bevorschussung inkl. Inkasso für den Ehegattenunterhalt sehr begrüssen. Die Begründung ist im Bericht auf Seite 4, letzter Abschnitt bereits festgehalten: «Es ist für Betroffene existentiell, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge rechtzeitig und regelmässig zu erhalten und im Falle von Zahlungsverweigerungen über ein griffiges Inkasso zu verfügen. Zudem wird bei einer Verbesserung des Alimenteninkassos das Gemeinwesen entlastet (Subsidiaritätsprinzip durchsetzen, geringere WSH-Kosten [WSH = Wirtschaftliche Sozialhilfe]). Das gilt unserer Meinung nach gleichermassen für den Ehegattenunterhalt (Eigenversorgungsprimat). Damit ist gemeint, dass im Fall einer Trennung/Scheidung der betreuende Elternteil verpflichtet ist, möglichst schnell wieder für seinen eigenen Bedarf aufkommen zu können. Dies bedingt u.U. das Absolvieren einer Aus- bzw. Weiterbildung. Bekommt er/sie den dazu notwendigen Ehegattenunterhalt nicht, kann die	FZL	Kenntnisnahme Die Fachstelle übernimmt bereits heute auf Antrag das Inkasso für ausstehende Unterhaltsbeiträge für Erwachsene. In der Schweiz bevorschussen die Kantone FR, GE, JU, NE, VD, VS und ZG auch Unterhaltsbeiträge für (Ex-) Partnerinnen und -Partner. Bei einer Einschätzung der Dossiers im Kt. NW im Vergleich mit dem Kt. ZG entsprechen sehr wenige Dossier den vergleichbaren Kriterien. Der Kreis der potentiell Berechtigten ist in einem quantitativ überschaubaren Rahmen.

<p>Aus- bzw. Weiterbildung nicht absolviert werden und die Eigenversorgung ist in Gefahr. Dies zeigt, wie essentiell es sein kann, dass der Ehegattenunterhalt auch wirklich bezahlt wird.</p>		
<p>Die Regelung betreffend Vorleistungspflichten bei Zuständigkeitskonflikten sollte analoge Anwendung finden auf Fälle, bei denen eine Sozialhilfebehörde wirtschaftliche Sozialhilfe verweigert. Die Frage sollte beantwortet werden, wer für Leistungen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Beschwerdeverfahrens aufkommen muss.</p>	<p>EMO</p>	<p>Kenntnisnahme §6a SHV In erster Linie müssen die Gemeinden versuchen, sich zu einigen. Dies erfordert einen vorgängigen Austausch. Im Weiteren Verweis auf §6a SHV, worin geregelt wird, dass die erstangerufene Gemeinde rückwirkend auf den Zeitpunkt des Gesuchseingangs vorleistungspflichtig wird.</p>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Joe Christen

Landschreiber

Armin Eberli